

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 44 / 2016

Seite 1 von 2

G-BA-Merkblätter und Untersuchungshefte: Neues Online-Bestellsystem für registrierte Großverteiler

Berlin, 3. November 2016 – Ein neues Online-Bestellsystem erleichtert registrierten Großverteilern ab sofort den Bezug von Merkblättern und Untersuchungsheften des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). **Zum Abruf berechtigt sind ausschließlich Krankenhäuser, Kassenärztliche Vereinigungen, bestimmte Hebammenverbände¹ und Facheinrichtungen des Mammographie-Screenings².** Arztpraxen und Hebammen beziehen die für sie freigegebenen Merkblätter und Untersuchungshefte weiterhin über ihre Kassenärztliche Vereinigung bzw. ihren Hebammenverband.

So funktioniert das neue Bestellsystem

Die abrufberechtigten Krankenhäuser, Kassenärztlichen Vereinigungen, Verbände und Einrichtungen registrieren sich im [Bestellsystem](#). Die Geschäftsstelle des G-BA prüft, ob eine Abrufberechtigung besteht. Ist dies der Fall, wird für die registrierte Institution ein Bestell-Account freigeschaltet, der mit einem Zugangspasswort geschützt ist. **Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Online-Registrierung wurde folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: druckerzeugnisse@g-ba.de.**

Die G-BA-Informationsmaterialien

Der G-BA hat zu bestimmten Richtlinien Informations- und Dokumentationsmaterialien entwickelt: neun an Versicherte und Patienten gerichtete Merkblätter, die das ärztliche Beratungsgespräch zu verschiedenen Früherkennungsuntersuchungen unterstützen können, sowie der Mutterpass und das Kinderuntersuchungsheft („Gelbes Heft“).

Alle Dokumente können auf der [Website des G-BA](#) eingesehen und auch heruntergeladen werden. Die **gedruckten** Informations- und Dokumentationsmaterialien erhalten Versicherte ausschließlich über Arztpraxen, Krankenhäuser und Hebammen, die sie wiederum zentral über die Kassenärztlichen Vereinigungen oder die Hebammenverbände beziehen.

Mit dem Online-Bestellsystem wird der Bezug der Drucksachen erleichtert. Für den neuen Ablauf ist eine Erprobungsphase vorgesehen.

¹ Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. und Deutscher Hebammenverband e.V.

² Geschäftsstelle, Referenzzentren, Zentrale Stellen und Screening-Einheiten der Kooperationsgemeinschaft Mammographie GbR

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.